



Rücklagenzuführung vom Jahresüberschuss 2024 des Betriebs gewerblicher Art "Blockheizkraftwerke"

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

03.07.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

10.07.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Aus dem Jahresüberschuss 2024 des Betriebs gewerblicher Art „Blockheizkraftwerke“ wird ein Betrag in Höhe von 20.000 Euro den steuerlichen Rücklagen zugeführt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Ausgangslage

Im Rathaus der Stadt Beckum sowie im Albertus-Magnus-Gymnasium ist jeweils ein Blockheizkraftwerk installiert, mit dem das Rathaus, das Albertus-Magnus-Gymnasium, die Feuer- und Rettungswache am Münsterweg sowie das Wohn- und Gewerbeobjekt Ecke Alleestraße/Ahlener Straße beheizt werden. Der erzeugte Strom wird zum Teil an die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG geliefert und zum Teil selbst verbraucht. Es handelt sich hierbei kommunalrechtlich um einen Regiebetrieb, der also vollständig in die Stadtverwaltung Beckum integriert ist. Der Regiebetrieb ist rechtlich, organisatorisch sowie auch haushaltswirtschaftlich unselbständig. Der Betrieb der Blockheizkraftwerke wird über den Haushalt der Stadt Beckum in den Produkten 110105 – Betrieb BHKW Rathaus (Elektrizitätsversorgung) –, 110107 – Betrieb BHKW Rathaus (Fernwärmeversorgung) – und 110109 – Betrieb BHKW AMG (Strom) – abgebildet.

Mit den Energielieferungen an die nicht zur Stadt Beckum gehörenden Empfängerinnen und Empfänger (Wohn- und Gewerbeobjekt Ecke Alleestraße/Ahlener Straße, Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG) wird die Stadt Beckum wirtschaftlich tätig und begründet somit steuerlich den Betrieb gewerblicher Art „Blockheizkraftwerke“ gemäß § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG).

In diesem Betrieb sind steuerlich beide Blockheizkraftwerke zusammengefasst.

Der Betrieb gewerblicher Art „Blockheizkraftwerke“ ist gemäß § 141 Absatz 1 Nummer 4 Abgabenordnung (AO) buchführungspflichtig. Das bedeutet, dass der Betrieb gewerblicher Art jährlich eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Gewinnermittlung sowie eine Steuerbilanz erstellen muss. Die vom Betrieb gewerblicher Art erzielten Gewinne unterliegen der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer sowie der Kapitalertragsteuer.

Die Kapitalertragsteuer für Jahresüberschüsse des Betriebs gewerblicher Art entsteht zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung, spätestens jedoch 8 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres. Im Falle eines Regiebetriebs fingiert der Gesetzgeber, dass die Einkünfte aus Jahresüberschüssen im selben Jahr mit ihrer Entstehung zum Abschluss des jeweiligen Jahres der Trägerkörperschaft, hier also der Stadt Beckum, zufließen. In Höhe des Jahresüberschusses entstehen der Trägerkörperschaft dabei steuerpflichtige Kapitalerträge.

Eine Ausnahme hiervon gilt für (anteilige) Jahresüberschüsse, die zulässigerweise den Rücklagen zugeführt werden sollen. Eine Rücklagenbildung wird von der Finanzverwaltung anerkannt, soweit die Zwecke des Betriebs gewerblicher Art ohne die Rücklagenbildung nachhaltig nicht erfüllt werden können. Dazu ist es notwendig, dass die Mittel im steuerlichen Sinne für bestimmte Vorhaben (zum Beispiel Anschaffung von Anlagevermögen) angesammelt werden, für deren Durchführung bereits konkrete Zeitvorstellungen existieren.

Hierfür ist ein Beschluss des Rates der Stadt Beckum erforderlich, der spätestens 8 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres des Betriebs gewerblicher Art gefasst sein muss.

Die zuvor erläuterte Vorgehensweise als Voraussetzung zur Rücklagenbildung von Regiebetrieben wurde mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28.01.2019 konkretisiert.

Sachverhalt

Die dem Betrieb gewerblicher Art „Blockheizkraftwerke“ zugehörigen Blockheizkraftwerke wurden im Jahr 2014 angeschafft, jeweils mit einem Wert von 86.275 Euro. Bei einer zugrunde gelegten Nutzungsdauer von 20 Jahren sind beide Anlagen im Jahr 2034 abgeschrieben.

Der Betrieb gewerblicher Art „Blockheizkraftwerke“ hat im Jahr 2024 einen steuerlichen Jahresüberschuss in Höhe von 90.242,16 Euro erzielt. Von diesem Jahresüberschuss soll ein Betrag in Höhe von 20.000 Euro den steuerlichen Rücklagen zugeführt werden. Dadurch soll eine wahrscheinlich erforderliche Ersatzbeschaffung der Blockheizkraftwerke im Jahr 2034 angespart werden. Hierbei wird eine Investitionssumme von voraussichtlich 200.000,00 Euro zugrunde gelegt. In den Folgejahren sollen weitere Beträge den steuerlichen Rücklagen zugeführt werden, bis die Rücklage den Wert der voraussichtlichen Ersatzbeschaffung erreicht.

Durch die steuerliche Rücklagenbildung mindert sich die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer, sodass es zu einer Ersparnis von 3.165,00 Euro kommt. Auf den noch zu versteuernden Betrag von 70.242,16 Euro entfällt Kapitalertragsteuer in Höhe von 11.115,80 Euro.

Die steuerliche Rücklagenbildung führt haushaltsrechtlich nicht zu einem „Ansparen“, sondern dient der Minderung der steuerlichen Belastung. Zum Zeitpunkt einer Ersatzbeschaffung sind im Haushalt der Stadt Beckum entsprechende Mittel bereitzustellen.

Anlage(n):

ohne